

Berlin, d. 24.06.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sowie weiterer Bereiche

Vorbemerkung:

Den Ansatz des Bürokratierückbaus begrüßen wir sehr.

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen:

Die im Referentenentwurf aufgeführte Änderung des § 9 (4) vorgeschlagene Änderung des Weiterbildungsintervalls für sachkundige Personen im Sinne des Absatzes 1 von drei auf sechs Jahre lehnen wir ab.

Begründung:

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist aus gutem Grund streng geregelt, weil diese, vor allem bei unsachgemäßem Einsatz, große Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben kann.

In Fachrechts- und Konditionalitätenkontrollen fällt uns immer noch auf, dass ein großer Bedarf für weitere tiefere Informationen zum Pflanzenschutz besteht. Eine Verlängerung des Weiterbildungszeitraums würde u. E. letztlich zum Nachteil führen. Vor allem beratungsferne Betriebe, die nicht regelmäßig an unseren „normalen“ Weiterbildungen/Winterveranstaltungen teilnehmen, werden Nachteile haben und bei Kontrollen eher auffallen.

Das Geschehen im Bereich der Pflanzengesundheit unterliegt ständigen Änderungen und Anpassungen. Vor dem Hintergrund der Komplexität des Themas würde eine Verdopplung des zeitlichen Intervalls in die falsche Richtung führen. Zwingender Bestandteil zur Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen ist neben rechtlichen Grundlagen ein Block zum integrierten Pflanzenschutz. Das Auftreten und die Ausbreitung neuer Schädlinge bedürfen einer intensiven Weiterbildung der Betriebe. Im Fall der Schilf-Glasflügelzikade kommt integrierten Maßnahmen wie z. B. der Fruchtfolgegestaltung größte Bedeutung zu, um eine Ausbreitung einzudämmen. Es ist unverzichtbar, die landwirtschaftliche Praxis auf dem aktuellen Stand zu halten. Für den Bereich der rechtlichen Grundlagen möchten wir auf die AMK verwiesen, bei der die Komplexität der Zulassung sowie der Auflagen und Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel bereits Inhalt der Sitzungen waren.

Das System der Weiterbildungsveranstaltungen in Kombination mit standardisierter Erstellung und Aushändigung der Teilnahmebescheinigungen ist bei den Landwirtschaftskammern etabliert und von der Praxis allgemein akzeptiert. Aktuell laufen in den zuständigen Behörden der Länder Planungen zur Entwicklung einer App, um das Verfahren noch einfacher und komfortabler zu gestalten. Der Bürokratieaufwand für die Praxis verringert sich durch Nutzung von Möglichkeiten, welche die Digitalisierung bietet.

Über die vorstehend aufgeführten Anmerkungen zum aktuellen Referentenentwurf hinaus erlauben wir uns, Ihnen einige aus unserer Sicht relevante weitere konkrete Potenziale zu ausgewählten Themenfeldern zum Bürokratierückbau in der Landwirtschaft zu übermitteln:

Themenfeld: Baurecht Tierhaltung

Vorschläge zum Bürokratieabbau:

- Bauantragsverfahren digitalisieren.
- Abschaffung der Vorlage des Verwertungskonzeptes, Begründung:
Die Auflagen der Düngeverordnung erachten wir als ausreichend. Darüber hinaus führen sinkende Tierzahlen und ein mittlerweile gut funktionierender Nährstoffmarkt für Wirtschaftsdünger zu einem geringeren Anfall und einer besseren überregionalen Verteilung der Wirtschaftsdünger.
- Verzicht auf die planungsrechtliche Prüfung (Privilegierung) bei Bauantragsverfahren, wenn sich die Tierzahl nicht erhöht.
- Anpassung bzw. Ergänzung des § 245a BauGB und des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes, um den Genehmigungsaufwand für den Umbau in der Sauenhaltung gemäß TierSchutzNutztVO zu ermöglichen.
- Flächennachweis zur Privilegierung durch den Landwirt anerkennen, auf langfristige Laufzeiten von Pachtverträgen verzichten.

Themenfeld: Baurecht allgemein

Vorschläge zum Bürokratieabbau:

- Die Umnutzung von Gebäuden für Einkommensalternativen zur landwirtschaftlichen Urproduktion vereinfachen.

Konkrete Ansatzpunkte im Bereich der Bundesregierung, Landesregierungen und Landkreise:

Gebäude sind in der Regel privilegiert nach § 35 (1) Nr.1 BauGB genehmigt, eine Umnutzungsgenehmigung könnte vereinfacht nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB erfolgen.

Themenfeld: Antragsverfahren GAP-Förderung

Vorschläge zum Bürokratieabbau:

- Bundeseinheitliches GAP-Antragsprogramm spätestens zur nächsten Förderperiode. Keine Papieranträge.

Themenfeld: Förderung allgemein

Vorschläge zum Bürokratieabbau:

Das Ziel der Maßnahme sollte in den Vordergrund gestellt und zudem auf kleinteilige Vorgaben verzichtet werden. Darüber hinaus würde ein höherer Entscheidungsspielraum für die Agrarverwaltungen der Länder eine bürokratiearme Umsetzung ermöglichen.

Konkrete Ansatzpunkte im Bereich der Bundesregierung:

1. Begrünungsfrist für alle Brachen (GLÖZ, ÖR, AUKM) bis zum 15.05. ermöglichen.
2. Brachezeitraum endet grundsätzlich am 31.12., bei Bestellung einer Winterung am 15.08.
3. Zeiträume für Zwischenfruchtanbau in allen Maßnahmen (GLÖZ 6, GLÖZ 7) auf 31.12. (wie bei GLÖZ 6) angleichen.
5. Wird politisch ein GV-Schlüssel gefordert (u. E. nicht notwendig, da das Fachrecht ausreichend ist), dann sollte der bundeseinheitliche GV-Schlüssel der DüV Anwendung finden.